

Preisblatt zur Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung Erdgas für Haushaltskunden.

(gültig ab 01.02.2023)

Haushaltskunden

sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Niederdrucknetz beziehen. Die Ersatzversorgung findet durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH gemäß §38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) statt.

Dieses gesetzliche Schuldverhältnis endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Eine Ersatzversorgung über diesen Zeitraum hinaus ist gesetzlich nicht möglich. Wurde bis dahin kein Erdgas-Liefervertrag abgeschlossen, wird der Haushaltskunde zu den Konditionen des Grundversorgungstarifs weiter mit Erdgas beliefert.

Für die Ersatzversorgung für Haushaltskunden mit Erdgas gelten die folgenden Preise ab dem 01.02.2023.

Preise Ersatzversorgung Erdgas für Haushaltskunden

Versorgung in Niederdruck ohne Leistungsmessung		netto	brutto ¹
Arbeitspreis ²	Ct/kWh	16,33	19,43
Grundpreis ³	€/Jahr	100,00	119,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

² Inkl. Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe, Erdgassteuer, CO₂-Abgabe sowie aller weiteren Abgaben/ Umlagen.

³ Inkl. Netznutzungsentgelte sowie Messung/ Abrechnung.

Der Erdgaspreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

Im Arbeitspreis enthalten sind die Beschaffungs-, Service-, Vertriebs- und IT-Kosten in Höhe von 12,32 ct/kWh netto. Zukünftige Preisänderungen sind jeweils zum 1. und 15. eines Monats möglich. Die Änderung wird ausschließlich auf unserer Internetseite www.swt.de veröffentlicht. Eine briefliche Mitteilung erfolgt nicht. Die Preise gelten im Netzgebiet der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH (Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich, Anschrift: Ostallee 7–13, 54290 Trier).

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Erdgas-Grundversorgungsverordnung (GasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die Unterlagen finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH liefert Erdgas gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H an die entsprechende Abnahmestelle. Das Erdgas wird mit einem Ruhedruck von etwa 22 mbar am Ende des Haushaltsanschlusses beziehungsweise soweit vorhanden hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung gestellt.

Heute schon an morgen denken.

SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH | Hausanschrift: Ostallee 7–13 | 54290 Trier
Kontakt: Telefon 0651 99988800 | Fax: 0651 717-1299 | E-Mail: service@swt.de | Internet: www.swt.de

Handelsregister: HRB-Nr. 3369 Amtsgericht Wittlich | Geschäftsführer: Arndt Müller | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Wolfram Leibe



Ergänzungen zum „Preisblatt zur Belieferung mit Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung Erdgas für Haushaltskunden“.

(gültig ab 01.02.2023)

Gesamtüberblick der in den Preisen der Ersatzversorgung für Haushaltskunden der SWT enthaltenen Steuern, Abgaben, Entgelte und Kosten.

Als Erdgaskunde mit einem Verbrauch bis zu 10.000 kWh pro Lieferstelle und Jahr zahlen Sie für:

Erdgassteuer		netto	brutto ¹
Energiesteuer auf Erdgas	Ct/kWh	0,55	0,65

CO ₂ -Kosten		netto	brutto ¹
Kosten der Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)	Ct/kWh	0,816	0,97

Konzessionsabgabe für Erdgas nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 KAV	Gemeinden	netto		brutto ¹	
bei Gas ausschließlich für Kochen oder Warmwasserbereitung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 a KAV)	bis 25.000 Einwohner	Ct/kWh	0,51	0,61	
	bis 100.000 Einwohner	Ct/kWh	0,61	0,73	
	bis 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,77	0,92	
	ab 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,93	1,11	
bei sonstigen Tariflieferungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 b KAV)	bis 25.000 Einwohner	Ct/kWh	0,22	0,26	
	bis 100.000 Einwohner	Ct/kWh	0,27	0,32	
	bis 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,33	0,39	
	ab 500.000 Einwohner	Ct/kWh	0,40	0,48	

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

Umlagen		netto	brutto ¹
Gasspeicherumlage	Ct/kWh	0,186	0,22
SLP-Bilanzierungsumlage	Ct/kWh	0,00	0,00
Konvertierungsumlage	Ct/kWh	0,00	0,00

¹ Das Entgelt wird auf der Basis von Netto-Preisen ermittelt. Die angegebenen Preise sind Brutto-Preise (inklusive der aktuell gültigen Umsatzsteuer von 19 %) und kaufmännisch gerundet.

Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung öffentlicher Verkehrswege durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die Konzessionsabgaben berücksichtigt und in der jeweiligen Höhe an den Netzbetreiber abgeführt. Bei der Belieferung von Grund- und Ersatzversorgungskunden dürfen die oben aufgeführten Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) nicht überschritten werden. Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde und von der Verwendung ab. Das Grundversorgungsgebiet der SWT erstreckt sich auf das Erdgas-Netzgebiet der SWT.

Netznutzungs- und Messentgelte

Hierunter fallen Entgelte an den zuständigen Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung. Diese werden in der jeweils gültigen Höhe an den zuständigen Netzbetreiber / Messstellenbetreiber abgeführt. In den Energiepreisen werden diese Entgelte berücksichtigt bzw. darauf hingewiesen, wenn sie zusätzlich zu berücksichtigen sind. Die aktuellen Netznutzungs- und Messentgelte der SWT finden Sie im Internet unter www.swt.de.

Gasumlage

Die Bundesregierung führte zum 01.10.2022 eine neue Gasumlage ein: Die Gasspeicherumlage zur Sicherung der Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen.

Bilanzierungsumlage

Zur Deckung des zu erwartenden Fehlbetrages aus dem Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie wird gemäß GaBi Gas 2.0 u.a. eine SLP Bilanzierungsumlage erhoben.

Konvertierungsumlage

Zur Deckung der Kosten, die dem Marktgebietsverantwortlichen im qualitätsübergreifenden Marktgebiet durch Konvertierungsmaßnahmen entstehen, kann der Marktgebietsverantwortliche eine Konvertierungsumlage erheben.

Heute schon an morgen denken.